



A M T S B L A T T  
der  
S T A D T H O R S T M A R

---

Ausgegeben in Horstmar am 28.11.2025

Nr. 19\_2025

---

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
32	14.11.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen	124
33	14.11.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar- Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026	125 - 127

**Herausgeber:** Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
**Druck u. Vertrieb:** Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.  
Außerdem kann es im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) eingesehen werden.

### Bekanntmachung

#### des Jahresabschlusses 2024 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 02.09.2025 über den Jahresabschluss 2024 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GKG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2024 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.
  2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GKG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 3.025,86 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 55.885,18 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 09.09.2025 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.09.2025 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GKG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.11.2025 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass kommunal- und schulaufsichtliche Bedenken gegen den Jahresabschluss 2024 nicht erhoben werden.

Schöppingen, den 14. November 2025

**Gez. Robert Wenking**  
Stellv. Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

#### **der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und § 12 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2025 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.177.160 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.224.450 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.160 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.160 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

47.290,00 €

festgesetzt.

**§ 5**

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

**§ 6**

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

**§ 7**

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbands-satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf

922.910 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %	461.455 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	461.455 Euro

**§ 8**

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 29.09.2025 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.11.2025 mitgeteilt, dass kommunal- und schulrechtliche Bedenken gegen die festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage und gegen die Festsetzung der Verbundsumlage nicht erhoben werden und dass im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gem. § 78 Abs. 4 GO NRW die Festsetzung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage und gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2

GKG NRW und § 12 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung die Festsetzung der Verbandsumlage genehmigt werden.

Nach § 18 Abs. 1 GKG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 14. November 2025

**Gez. Robert Wenking**  
Stellv. Verbandsvorsteher